



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Der Wasser-und Bodenverband "Rügen" ist Vorhabensträger für die Umsetzung der Planung zur teilweisen Umverlegung des Graben Z 6/1/2 in der Ortslage Samtens.

Der von der Ausbaumaßnahme betroffene Grabenabschnitt befindet sich in der Gemarkung Plüggentin, Flur 2, Flurstück 106/2. Der offene Graben Z 6/1/2 soll auf einer Länge von 38 Metern verlegt werden.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG dar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 3154) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVP-G nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) entscheiden.

Stralsund, 30.05.2016

  
Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

